

Grundprinzipien der österreichischen Verfassung

Prinzip	Beschreibung	Verankerung im B-VG	Gegenteil
Demokratisches	Mittelbare Demokratie mit Elementen der direkten Demokratie	Art. 1 Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.	Autokratie, Oligarchie
Republikarisches	Verantwortliches oberstes Staatsorgan mit begrenzter Amtsdauer	Art 1; Art 60 (5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig. Art. 68 Der Bundespräsident ist für die Ausübung seiner Funktionen der Bundesversammlung gemäß Artikel 142 verantwortlich. Art. 142 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.	Monarchie
Bundesstaatliches	Aufteilung der Staatsgewalten auf unterschiedliche Körperschaften	Art. 2 (1) Österreich ist ein Bundesstaat.	Einheitsstaat
Gewaltenteilendes	Aufteilung der Staatsgewalt auf verschiedene Funktionen und Organe; gegenseitige Kontrolle	Art. 94 Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt	Gewaltenverbindender Staat
Rechtsstaatliches	Vollziehung nur aufgrund der Gesetze, Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung, Rechtsschutzeinrichtungen	Art 18 (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Art 140 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.	Polizeistaat
Liberales	Freiheit vom Staat	StGG 1867, EMRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988	Totaler Staat